



## **S a t z u n g**

**vom 17.03.2023**

**des Turn- und Spielvereins Gahlen  
Duisburg-Vereinsregister-Nummer 30352**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche sowie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen*



## Inhaltsangabe

### Präambel

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

#### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

#### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

#### **D. Die Organe des Vereins**

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Der Ehrenrat
- § 17 Sportsparten/Abteilungen

#### **E. Vereinsjugend**

- § 18 Vereinsjugend

#### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

#### **G. Schlussbestimmungen**

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung



## Präambel

Der Verein TuS Gahlen 1912 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Gahlen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Schermbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 30352 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und zur Pflege kultureller Werte und des Brauchtums in der Region
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehabilitationssports,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - die Beteiligung an und die Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
  - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
  - Aus-/Fort-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.



## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied:
  - in regional übergeordneten Sportverbänden, wie z.B. im Kreissportbund Wesel und im Gemeindesportverband Schermbeck.
  - in den jeweils aktuellen sportlich orientierten Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen oder zu verbessern, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der



Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 4) Eine Kurzzeitmitgliedschaft (<6 Monate) ist nicht möglich.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - Mitgliedern, die aktiv Sport betreiben,
  - Mitgliedern, die den aktiven Sport fördern,
  - außerordentlichen Mitgliedern,
  - ggfs. Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Sparten / Abteilungen, denen sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten/-abteilungen im Vordergrund.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht weiterhin ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - durch Tod,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält,
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom



Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zum Ehrenrat des Vereins und zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Umlagen sind auf das Dreifache des Halbjahresgrundbeitrages begrenzt und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte,



insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung des Vereins.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Vereinsmitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500 Euro,
  - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist, ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zum Ehrenrat des Vereins und zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



## D. Die Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§13),
- der geschäftsführende Vorstand (§14),
- der Gesamtvorstand (§15),
- der Ehrenrat (§16),
- die Jugendversammlung (§17),

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jahreshauptversammlung sollte jeweils im 1. Halbjahr, möglichst bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Informationskästen auf dem Vereinsgelände und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Weitere Details z.B. die Wahlen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.



## Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichts durch den geschäftsführenden Vorstand,
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
  - Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gem. Satzung,
  - Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
  - Wahl Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender,
  - Wahl Ehrenrat,
  - Genehmigung Haushaltsplan,
  - Festsetzung der Beitragsordnung des Vereins,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - Beschlussfassungen über Anträge,

## § 14 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er leitet den Gesamtvorstand und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - 2) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln im Zweijahresrhythmus. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
  - 3) Wiederwahl ist zulässig.



- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand lädt zu den Gesamtvorstandssitzungen ein.
- 9) Weitere Details siehe Geschäftsordnungen.

## § 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Leiter Infrastruktur,
  - dem Leiter der Jugendabteilung,
  - den Leitern der Sportsparten,
- 2) Die Wahl des Geschäftsführers und des Leiters Infrastruktur erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Wahl der Leiter der Jugendabteilung und der Sportsparten werden in den jeweiligen Versammlungen gemäß deren Ordnung möglichst mindestens 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - eigenverantwortliche Erledigung ihrer Vorstandsaufgaben,
  - Vorlage von Jahresberichten der Sparten für die Mitgliederversammlung,
  - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Meinungsbildung bei Entscheidungen größerer Tragweite,
- 5) Der Gesamtvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.



## § 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mehreren Personen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein, Details regelt die Ehrenordnung.

## § 17 Sportsparten/Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und werden den jeweiligen Sportsparten zugeordnet. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen und Sportsparten beschließen.
- 2) Jede Sportsparte wählt für die Dauer von 1 oder 2 Jahren einen Leiter, der durch den Gesamtvorstand bestätigt wird. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Leiter der Sportsparte wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, muss er durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Leiter der Sportsparte durch Beschluss abberufen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- 4) Die Sportsparten und Abteilungen können sich eine Ordnung geben, die durch den Gesamtvorstand freigegeben wird.

## § 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle sportbezogenen Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über das durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigte Budget unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- 3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und wird vom Gesamtvorstand freigegeben. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



## F. Sonstige Bestimmungen

### § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §§ 3 Nr. 26 a, EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der Sportanlage ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern sowie sonstigen Mitgliedern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

### § 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und seinen Vertreter, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und seines Vertreters beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Vertreter in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.



- 3) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Kassenwart stellt den Kassenprüfern sämtliche Buchungsunterlagen für die Prüfung zur Verfügung. Die Kassenprüfer haben die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung durch Stichproben zu prüfen und die Vollständigkeit der Belege festzustellen. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung auf Vorschlag des Kassenwartes,
- Geschäftsordnung des Vereins auf Vorschlag des Geschäftsführers,
- Geschäftsordnung des Vorstandes auf Vorschlag des Geschäftsführers,
- Ehrungsordnung auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden,

Die Abteilungen beschließen die Ordnung der jeweiligen Sportsparten, die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Freigabe erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



## § 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
  - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.



## G. Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 46514 Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2023 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.